

Förderprogramm: KOMPASS

Aktenzeichen:

„De-minimis“-Erklärung

Hiermit erkläre ich/ wir als Antragstellende, dass

1. ich/wir als ein einziges Unternehmen i.S.d. Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (siehe Erläuterungen Unternehmensbegriff in der Anlage) in einem Zeitraum von 3 Jahren
 - keine weiteren De-minimis-Beihilfen.

folgende weiteren De-minimis-Beihilfen beantragt oder erhalten haben:

Datum des Antrages	Datum des Zuwendungsbescheides bzw. Zuwendungsvertrages ¹	Beihilfengeber	Aktenzeichen	Allg.	Agrar	Fisch	DAWI	Subventionswert in Euro

¹ Maßgebend sind nur tatsächlich bewilligte/gewährte Beihilfen.

2. die hier beantragte „De-minimis“-Beihilfe mit weiteren Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert wird:

nein.

ja, folgende Beihilfen wurden für dieselben förderbaren Aufwendungen beantragt/gewährt:

Datum des Antrages	Datum des Zuwendungsbescheides bzw. Zuwendungsvertrages ²	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Subventionswert in Euro	maximale Förderintensität dieser Beihilfe

3. ich/wir nicht zu den unter Art. 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 genannten Wirtschaftszweigen gehören (siehe Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung in der Anlage).
4. Änderungen zu den gemachten Angaben umgehend mitgeteilt werden.
5. mir/uns bewusst ist, dass diese Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) gehört. Falsche Angaben können strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Zeichnungsbefugten,
Stempel

Name, Vorname in Blockschrift

Unterschrift der/des Zeichnungsbefugten,
Stempel

Name, Vorname in Blockschrift

² Maßgebend sind nur tatsächlich bewilligte/gewährte Beihilfen.

Anlage

Erläuterungen Unternehmensbegriff:

Der Begriff des Unternehmens bezeichnet nach den Wettbewerbsvorschriften des Vertrages über die Arbeit der Europäischen Union (AEUV) jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit - sei es eine natürliche oder eine juristische Person -, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831).

Im Sinne der De-minimis-Verordnungen sind für die Zwecke dieser Verordnung (Art. 2 Absatz 2) alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen, „ein einziges Unternehmen“:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, berücksichtigt werden, wenn es darum geht zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des Höchstbetrags nach Absatz 2 führt. Vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährte De-minimis-Beihilfen gelten weiterhin als rechtmäßig.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung:

Diese Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen aller Wirtschaftszweige mit folgenden Ausnahmen (Art. 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831):

- Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätig sind,
- Beihilfen für Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind, sofern der Beihilfebetrug auf der Grundlage des Preises oder der Menge der gekauften oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse festgesetzt wird,
- Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
- Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
 - wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
 - wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an Primärerzeuger weitergegeben wird,
- Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden Ausgaben für exportbezogene Tätigkeiten im Zusammenhang stehen,
- Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren und Dienstleistungen Vorrang vor eingeführten Waren und Dienstleistungen erhalten.

Wenn ein Unternehmen sowohl in einem der in Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d genannten Bereichen als auch in einem oder mehreren anderen unter diese Verordnung fallenden Bereichen tätig ist oder andere unter diese Verordnung fallende Tätigkeiten ausübt, so gilt diese Verordnung für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder der Buchführung sicherstellt, dass die Tätigkeiten in den von dieser Verordnung ausgenommenen Bereichen nicht durch im Einklang mit dieser Verordnung gewährte De-minimis-Beihilfen unterstützt werden.

De-Minimis-Beihilfen im Sinne der Erklärung sind:

- De-minimis-Beihilfen (allgemein): nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäische Union auf De-minimis-Beihilfen
- De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor: Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 717/2014, (EU) Nr. 1407/2013, (EU) Nr. 1408/2013 und (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich De-minimis-Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur und der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 hinsichtlich des Gesamtbetrags der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, ihrer Geltungsdauer und anderer Aspekte
- De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor: nach der Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor
- DAWI-De-minimis-Beihilfen: nach Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen